



Amtsgericht: Heilbronn
Aktenzeichen: 1 K 27-25
Versteigerungstermin: Donnerstag, 03.09.2026, 09:30
Uhr
Versteigerungsort: [Amtsgericht Heilbronn,](#)
[Knorrstraße 1, 74074 Heilbronn](#)
Saal: 6, Sitzungssaal
Verkehrswert: 215.000,00 EUR
Objektart: Einfamilienhaus
Objektanschrift: Kiesstraße 27, 74348 Lauffen am
Neckar



Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lauffen Blatt 8171 BV Nr. 1

Gemarkung Lauffen, Flurstück 616

Gebäude- und Freifläche

Kiesstraße 27, 74348 Lauffen am Neckar

Größe: 147 m²

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

Eigengenutztes Einfamilienhaus, nicht unterkellert, Baujahr unbekannt, fiktiv 1920, einfache Wohnlage, Hochwasserrisiko, Wohnfläche unbekannt, fiktiv ca. 70 m², gepflegter Eindruck.

Verkehrswert: 215.000,00 €,

davon entfällt auf Zubehör:

3.000,00 € (Klimainstallation [Heizung/Kühlung])

1.000,00 € (Markise)

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweise:

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Die Sicherheitsleistung ist auch möglich durch Überweisung auf folgendes Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg mit den Verwendungszweckangaben:

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2646097372190, Az. 1 K 27/25, AG Heilbronn

Eine Zuordnung der Zahlung kann nicht erfolgen, wenn der obige Verwendungszweck nicht vollständig in der Überweisung wiedergegeben wird.

Die Überweisung hat jedoch so rechtzeitig (spätestens 1 Woche vor dem Termin) zu erfolgen, dass dem Gericht im Versteigerungstermin der Nachweis über die Gutschrift des Betrages von der Landesoberkasse vorliegt.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund des ab 01.01.2023 geänderten Buchungswesen bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg erfolgt die Rückzahlung der geleisteten Sicherheit voraussichtlich frühestens nach ca. vier Wochen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Einsichtnahme in das Gutachten ist nur nach Terminvereinbarung möglich.